

Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V.
vom 09. September 2005
in der geänderten Fassung
vom 18. September 2009

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren im Freistaat Bayern bilden den „Landesfeuerwehrverband Bayern e. V.“, im nachfolgenden Landesverband genannt.
2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Unterschleißheim.
3. Der Landesverband ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Landesverband ist Mitglied des Deutschen Feuerwehrverbandes.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 1a Jugendfeuerwehr

Innerhalb des LFV Bayern e. V. besteht als Jugendorganisation die Jugendfeuerwehr Bayern.

Die Jugendfeuerwehr im LFV Bayern e. V. hat das Recht:

- a) sich selbst eine Jugendordnung zu geben;
- b) eigene Leitungsorgane zu wählen;
- c) eine eigene Jugendkasse zu führen.

Sie kann im Rahmen ihrer Landesjugendordnung unter Beachtung der Satzung des LFV Bayern e. V. ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich gestalten

§ 2 Aufgaben

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Der Landesverband hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der Aus- und Fortbildung der Feuerwehren
 - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen
 - c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsverbände und der Jugendarbeit in den Feuerwehren
 - d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen
 - e) Förderung der Einsatzbereitschaft innerhalb der Feuerwehren und allen im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen
 - f) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und anderen sozialen Einrichtungen
 - g) Förderung sozialer Einrichtungen der Feuerwehren, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen
 - h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens
 - i) Durchführung von Landesfeuerwehrtagen
3. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Über die Mitgliedschaft in den Bezirksfeuerwehrverbänden sind alle Verbände und Vereinigungen der Feuerwehren des Freistaates Bayern Mitglieder.
2. Die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände und andere Verbände und Vereinigungen der Feuerwehren des Freistaates Bayern können direktes Mitglied des Landesverbandes werden, sofern die Mitgliedschaft in einem Bezirksfeuerwehrverband nicht möglich ist.
3. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Landesverbandsausschuss. Anträge sind schriftlich an den Landesfeuerwehrverband zu richten. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landesverbandsvorstandes vom Landesverbandsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Landesverbandes teil.

Sie sind verpflichtet, den Landesverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Landesverbandsorgane

1. Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesverbandsversammlung
- b) der Landesverbandsausschuss
- c) der Landesverbandsvorstand

als beschließende Organe und

- d) der Landesverbandsbeirat

als beratendes Organ

2. In der Feuerwehr tätige Mitglieder der Landesverbandsorgane scheidern mit Beendigung der aktiven Tätigkeit in der Feuerwehr, spätestens jedoch mit Erreichen des 63. Lebensjahres, aus einem beschließenden Organ des Landesverbandes aus. Organmitglieder kraft Amtes scheidern mit Beendigung dieses Amtes auch aus dem Amt des Landesverbandes aus.
3. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Der / die Vorsitzende kann seine / ihre Tätigkeit auch hauptamtlich ausüben.
4. Abweichend von Ziffer 3 Satz 1 können an Mitglieder des Landesverbandsausschusses und des Landesverbandsvorstandes angemessene Vergütungen bezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Landesverbandsausschuss.

§ 7 Landesverbandsversammlung

1. Mitglieder der Landesverbandsversammlung sind:
 - a) der Landesverbandsvorstand
 - b) der Landesverbandsausschuss
 - c) die Stadt- und Kreisverbandsvorsitzenden
 - d) der Landesverbandsbeirat
 - e) die Delegierten der Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände (auf je 2000 zahlende Mitglieder entfällt ein/-e Delegierte/-r, angefangene 2000 gelten als volle Zahl)
 - f) die Bezirksjugendfeuerwehrwarte/-innen
 - g) die Delegierten der Bezirksjugendfeuerwehren (auf je 2000 Feuerwehranwärter/-innen entfällt ein/-e Delegierte/-r, angefangene 2000 gelten als volle Zahl)
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Landesverbandsversammlung statt. Sie ist sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich von der/ dem Landesverbandsvorsitzenden einzuberufen.
Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung, an die dem Landesfeuerwehrverband zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift.
3. Die Landesverbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Landesverbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Landesverbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
4. Die Landesverbandsversammlung muss innerhalb von drei Monaten, nachdem ein Mitglied des Vorstandes Widerspruch gegen seine Suspendierung durch den Landesverbandsausschuss eingelegt hat, einberufen werden.
5. Die Landesverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Landesverbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Landesverbandsversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
7. Über die Landesverbandsversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/vom Landesverbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Waren in der Landesverbandsversammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in die ganze Niederschrift.
8. Die/ der Landesverbandsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Landesverbandsausschuss zur Landesverbandsversammlung weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 8 Aufgaben der Landesverbandsversammlung

1. Die Landesverbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der/ des Landesverbandsvorsitzenden, für die Dauer von 6 Jahren; wählbar sind nur Stadt- und Kreisverbandsvorsitzende und ihre Stellvertreter/-innen
 - b) Wahl der beiden stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden, ebenfalls für die Dauer von 6 Jahren; wählbar sind nur Stadt- und Kreisverbandsvorsitzende und ihre Stellvertreter/-innen
 - c) Entscheidung über den Widerspruch von suspendierten Vorstandsmitgliedern
 - d) Wahl der/ des Landesverbandsschriftführers/-in und der/ des Landesverbandsschatzmeisters/-in, für die Dauer von 6 Jahren, wählbar sind nur Mitglieder aus der Landesverbandsversammlung
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen, für die Dauer von 3 Jahren; wählbar sind nur Mitglieder der Landesverbandsversammlung

- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Anerkennung des Jahresberichtes und Kassenberichtes sowie Entlastung des Landesverbandsvorstandes und der/ des Landesverbandsschatzmeisters/-in
 - h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - i) Beschluss über Satzungsänderungen
 - j) Erlass einer Geschäftsordnung für die Landesverbandsversammlung und den Landesverbandsausschuss
 - k) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Landesverbandes
 - l) Festlegung des Ortes, in dem die Landesverbandsversammlung und der Landesfeuerwehrtag abgehalten werden soll
 - m) Widerruf der Bestellung des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
2. Bei allen Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern/-innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
3. Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge, sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor der Landesverbandsversammlung schriftlich bei der/ beim Landesverbandsvorsitzenden einzureichen.

§ 9 Landesverbandsausschuss

1. Mitglieder des Landesverbandsausschusses sind:
- a) die/ der Landesverbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter/-innen
 - b) die Bezirksverbandsvorsitzenden und jeweils ein/-e Stellvertreter/-in je Regierungsbezirk, gemäß Satzung der Bezirksfeuerwehrverbände
 - c) ein/-e Vertreter/-in der Berufsfeuerwehren, ist die/ der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF-Land)
 - d) die/ der Landesjugendfeuerwehrwart/-in, nach den Bestimmungen der Landesjugendordnung
 - e) die/ der Landesverbandsschriftführer/-in
 - f) die/ der Landesverbandsschatzmeister/-in
 - g) die/ der Landesfeuerwehrarzt/-ärztin
 - h) die/ der Landesfrauenbeauftragte
 - i) ein/-e Vertreter/-in der Feuerwehrvereine, durch Wahl von den Vertretern/-innen der Mitgliedsvereine, für die Dauer von 6 Jahren
2. Bei Bedarf bzw. auf Antrag des Landesverbandsausschusses oder nachfolgend genannter Personen sind:
- a) die/ der Landesstabführer/-in
 - b) die Fachbereichsleiter/-innen

durch die/ den Landesverbandsvorsitzenden einzuladen. Ihnen wird in diesem Rahmen ein Anhörungs- und Vortragsrecht eingeräumt.

3. Scheidet ein Mitglied des Landesverbandsausschusses vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so wird es ersetzt
- a) bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl eines/-r Nachfolgers/-in
 - b) bei berufenen Mitgliedern durch die Berufung eines/-r Nachfolgers/-in

Das ausgeschiedene Mitglied ist berechtigt, bis zur Nachfolgeentscheidung das Mitgliedschaftsrecht auszuüben.

4. Der Landesverbandsausschuss wird von der/ dem Landesverbandsvorsitzenden einberufen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Landesverbandsausschusses

Der Landesverbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Landesverbandsversammlung zuständig ist.
2. Beschlussfassung über die Suspendierung von Vorstandsmitgliedern, wenn schwerwiegende Gründe der Inaktivität, bzw. anderweitiges verbandsschädliches Verhalten vorliegen. Der Beschluss ist zu begründen.

Entscheidung über den Widerspruch gegen die Suspendierung durch den Vorstand.

In beiden Fällen kann die/ der Betreffende Widerspruch einlegen, über den die Landesverbandsversammlung endgültig beschließt.

3. Entscheidung darüber, ob der Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes eine Arbeits- oder Interessenkollision entgegensteht.
4. Erlass einer Dienstordnung für die Landesgeschäftsstelle und Zuständigkeit für alle Personalangelegenheiten.
5. Berufung der/ des Landesfrauenbeauftragten, der/ des Landesfeuerwehrarztes/-ärztin und der/ des Landesstabführers/-in.
6. Festlegung der Fachgebiete und Bestellung der Fachbereichsleiter/-innen im Einvernehmen mit der/ dem Landesverbandsvorsitzenden sowie Entsendung in Fremdgremien.
7. Durchführung der Beschlüsse der Landesverbandsversammlung
8. Vorbereitung der Landesverbandsversammlung und Landesfeuerwehrtage
9. Bestätigung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes
10. Erlass einer Geschäftsordnung nach § 13 Abs. 4

§ 11 Landesverbandsvorstand

1. Der Landesverbandsvorstand besteht aus der/ dem Landesverbandsvorsitzenden und den zwei stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden.
2. Die/ der Landesverbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter/-innen sollen nicht gleichzeitig Stadt-, Kreis- oder Bezirksverbandsvorsitzende/-r sein. Damit keine Arbeits- oder Interessenkollisionen entstehen sollen die/ der Landesverbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter/-innen nicht gleichzeitig Tätigkeiten im Vorstand von anderen Vereinen oder Vereinigungen der Feuerwehren ausüben.
3. Die Tätigkeit der/ des Landesverbandsvorsitzenden ist im Hinblick auf die besonderen Bedingungen und die Erfüllung der Aufgaben in Vollzeit auszuüben, damit weder eine Arbeits- noch eine Interessenkollision entsteht.
4. Wollen die/ der Landesverbandsvorsitzende bzw. ihre/ seine Stellvertreter/-innen Tätigkeiten nach § 11 Abs. 2 ausüben, so hat der Landesverbandsausschuss darüber zu entscheiden, ob dem nicht eine Arbeits- oder Interessenkollision entgegensteht. Bei Übernahme einer Tätigkeit nach § 11 Abs. 2 sind Beschlüsse der Verbandsorgane verbindlich.
5. Eine Wiederwahl der/ des Landesverbandsvorsitzenden und ihrer/ seiner Stellvertreter/-innen ist ungeachtet der Voraussetzungen des § 8/ Abs. 1 Buchst. a möglich.
6. Weitere Mitglieder des Landesverbandsausschusses können zu den Sitzungen des Landesverbandsvorstandes hinzugezogen werden.

§ 12 Aufgaben des Landesverbandsvorstandes

1. Der Landesverbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Landesverbandsorgane
 - b) Besorgung der Verwaltung des Landesverbandes und Beschlussfassung über alle Verbandsfragen, soweit nicht die Landesverbandsversammlung, der Landesverbandsausschuss oder die/ der Landesverbandsvorsitzende zuständig sind.
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes
2. Der Vorstand kann durch Beschluss Mitglieder des Vorstandes von der Vorstandsarbeit suspendieren, wenn schwerwiegende Gründe der Inaktivität oder anderweitiges verbandsschädliches Verhalten vorliegen. Der Beschluss ist zu begründen. Gegen diesen Beschluss kann die/ der Betreffende Widerspruch einlegen, über den der Landesverbandsausschuss beschließt.
3. Der Landesverbandsvorstand wird von der/ vom Landesverbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
4. Die/ der Landesverbandsvorsitzende sowie die beiden Stellvertreter/-innen sind jeweils allein berechtigt den Landesfeuerwehrverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
5. Die/ der Landesverbandsvorsitzende und die Fachgebietsleiter/-innen erstatten dem Landesverbandsausschuss und der Landesverbandsversammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
6. Über die Beschlüsse des Landesverbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/ vom Landesverbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln.

§ 13 Landesverbandsbeirat

1. Der Landesverbandsbeirat unterstützt und fördert den Landesverband in allen Angelegenheiten.
2. Im Beirat sollen Persönlichkeiten und Repräsentanten/-innen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur und weiteren interessierten Kreisen mitwirken.
3. Der Beirat tagt nach Bedarf.
4. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsstelle

1. Der Landesfeuerwehrverband unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung wird ein/-e Geschäftsführer/-in eingestellt. Die/ der Geschäftsführer/-in soll an allen Beratungen der Organe des Landesverbandes teilnehmen.
3. Die/ der Geschäftsführer/-in ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.
4. Die Geschäftsstelle erledigt die Aufgaben der Dienstordnung gem. § 10 Abs. 4.

§ 15 Aufgaben des Landesverbandsschriftführers und des Landesverbandsschatzmeisters

1. Die/ der Landesverbandsschriftführer/-in hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
2. Die/ der Landesverbandsschatzmeister/-in hat die Kasse zu verwalten und über alle ein und Ausgänge Buch zu führen. Sie/ er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Landesverbandsversammlung und dem Landesverbandsausschuss vorzulegen.

§ 16 Kassenwesen des Landesverbandes

1. Die Einnahmen bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) freiwilligen Beiträgen und Stiftungen
 - c) sonstigen Zuwendungen
2. Die Einnahmen werden verwendet für:
 - a) Beiträge
 - b) Aufwandsentschädigungen und Reisekosten an die Mitglieder des Landesverbandsausschusses und des Landesverbandsvorstandes
 - c) für allgemeine Verwaltungskosten, zur Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, Tagungen und Landesfeuerwehrtagen
3. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Über die Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern/-innen zu prüfen.

§ 17 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Landesfeuerwehrverband. In diesem Beitrag ist der Beitrag für den Deutschen Feuerwehrverband enthalten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Landesverbandsversammlung festgelegt.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Landesverbandes.
2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Landesverband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich bei der/ beim Landesverbandsvorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Landesverbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Landesverbandsausschusses aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit einer nachgewiesenen Briefsendung an die letzte dem Landesfeuerwehrverband mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Landesverbandsausschuss.

§ 19 Auflösung des Landesverbandes

1. Der Landesverband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Landesverbandsversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder der Landesverbandsversammlung vertreten sind und mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Versammlungsmitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Landesverbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Landesverbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Landesverbandsversammlung mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern. Das Vermögen ist zur Förderung des Feuerwehrwesens im Freistaat Bayern zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. tritt am 09. September 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. vom 09. Oktober 1993 in der geänderten Fassung vom 22. Juni 1996 und vom 20. September 2002 außer Kraft.

Die Änderung in § 6 Ziffer 4 tritt am 18.09.2009 in Kraft.